Fertigung....4...
Anlage3...
Blatt ...1-2...

Bebauungsvorschriften

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes "Dautenstein" der Gemeinde Seelbach (Ortenaukreis)

Nach Maßgabe der Begründung vom 03. 11. 1997 werden die Bebauungsvorschriften vom 10.02.1984/08.10.1984 wie folgt geändert:

Die Ziff. 2.1 (Gestaltung der Dächer; Dachform) erhält folgende Fassung:

Zugelassen sind Satteldächer, Walmdächer und gegeneinander versetzte Pultdächer. Firstrichtung und Dachneigung sind im "Zeichnerischen Teil" angegeben. Flachdächer sind unzulässig **mit Ausnahme von überdeckten Stellplätzen (Carports).**

Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann in begründeten Fällen auch eine andere Firstrichtung und Dachneigung zugelassen werden. Ein begründeter Fall ist die Gewinnung von regenerativer Energie.

Seelbach, den 03. 11. 1997

Gemeinde Seelbach

.....

Der Bürgermeister

Rechtsverbindlich seit 10.01.1998

Seelbach, den 12.01.1998

GEMEINDE SEELBACH

Muttach, Bürgermeister

